

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b73047d0-354e-316c-aa27-ea914cab393c>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|-----------------------------------|
| Titel | Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) |
| Amtliche Abkürzung | AEG |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 930-9 |

§ 3 AEG - Öffentlicher Eisenbahnverkehr

(1) Eisenbahnen dienen dem öffentlichen Verkehr (öffentliche Eisenbahnen), wenn sie als

1. Eisenbahnverkehrsunternehmen gewerbs- oder geschäftsmäßig betrieben werden und jedermann sie nach ihrer Zweckbestimmung zur Personen- oder Güterbeförderung benutzen kann (öffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen),
2. Eisenbahninfrastrukturunternehmen Zugang zu ihrer Eisenbahninfrastruktur gewähren müssen (öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen),
3. Betreiber der Schienenwege Zugang zu ihren Schienenwegen gewähren müssen (öffentliche Betreiber der Schienenwege).

(2) Die nicht von Absatz 1 erfassten Eisenbahnen und Werksbahnen sind nicht öffentliche Eisenbahnen.

